

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

11. Jahrgang

Burg, 11.04.2005

Nr.: 5

Inhalt

A Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 95 Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land186
 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 96 Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung von öffentlichen Ausspielungen in Sachsen-Anhalt Allgemeinverfügung des MI vom 30.03.2005 – 21.21-12251-59.2191
 3. Sonstige Mitteilungen
 - 97 Gefechtsübung „ Hessischer Löwe 2005 „, der Panzerbrigade 14, Neustadt, in der Zeit vom 28.04. bis 30.04.2005192
- #### B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 98 Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Beherbergungsbetrieb an der Trogbrücke“, Gemeinde Hohenwarthe192
 - 99 Bekanntmachung des Beschlusses zur 3. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwarthe193
 - 100 Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Zabakuck vom 03. April 2005194

3. Sonstige Mitteilungen
- #### C. Kommunale Zweckverbände
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 101 Zweckverbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Genthin194
 2. Amtliche Bekanntmachungen
 3. Sonstige Mitteilungen
- #### D. Regionale Behörden und Einrichtungen
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 102 Hinweisveröffentlichung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg203
 - 103 Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Halle – Bescheinigungsverfahren -203
 - 104 Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses vom 14.03.2004 – Freiwilliger Landtausch Karow204
 3. Sonstige Mitteilungen
- #### E. Sonstiges
1. Amtliche Bekanntmachungen
 2. Sonstige Mitteilungen

- #### A Landkreis Jerichower Land
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

95

Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land

Aufgrund der §§ 6, 7 und 33 Abs. 3 Ziff.1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598 ff.) in der derzeit geltenden Fassung wird folgende Hauptsatzung erlassen:

**§ 1
Name und Sitz**

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Jerichower Land. Kreisstadt ist Burg.

**§ 2
Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Der Landkreis führt ein Wappen. Die Blasonierung lautet: gespalten Blau über Silber, vorn ein silberner Pfahl, hinten ein schwarzer silbern konturierter und rot bewehrter Kranich. Der Landkreis führt eine Flagge in den Farben weiß/blau.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen des Landkreises und die Umschrift "Landkreis Jerichower Land".

**§ 3
Kreisgebiet**

Das Kreisgebiet besteht aus folgenden zum Landkreis gehörenden Gemeinden:

- siehe Anlage -

**§ 4
Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Kreistag und in den Ausschüssen wird durch eine vom Kreistag zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

**§ 5
Vorsitz im Kreistag**

- (1) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung eine Vorsitzende und bestimmt zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Kreistages“.
- (2) Die Vorsitzende kann mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden. Die Stellvertreter können durch Beschluss des Kreistages abberufen werden. Eine Nachbesetzung hat unverzüglich stattzufinden.

**§ 6
Ausschüsse des Kreistages**

(1) Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. Kreisausschuss einschließlich Vergaben
2. Jugendhilfeausschuss
3. Rechnungsprüfungsausschuss
4. Ausschuss für Bau, Wohnung, Wirtschaft und Verkehr
5. Bildungs- und Kulturausschuss (Bildung, Kultur, Sport)
6. Finanzausschuss (Finanzen, Haushalt, Liegenschaften)
7. Sozial- und Gesundheitsausschuss
8. Umweltausschuss, Landwirtschaft und Forsten

- (2) Der Kreisausschuss besteht aus 8 Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden.
Er ist zuständig für:
1. alle Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Kreistages oder des Jugendhilfeausschusses bedürfen und die nicht nach § 52 LKO LSA bzw. dieser Hauptsatzung dem Landrat obliegen
 2. die Vorberatung der Beschlüsse des Kreistages
 3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes mit Ausnahme der Besoldungsgruppe A 9 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten in vergleichbaren Vergütungsgruppen (IVb bis II BAT-0) und der Amts- bzw. Fachbereichsleiter - unabhängig ihrer Besoldungsgruppe im Einvernehmen mit dem Landrat
 4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 LKO LSA mit einem Vermögenswert von über 30.000,00 EUR bis einschließlich 250.000,00 EUR
 5. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziff. 13 LKO LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, deren Vermögenswert die Höhe von über 6.000,00 EUR bis einschließlich 15.000,00 EUR nicht übersteigt
 6. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziff. 16 LKO LSA mit einem Vermögenswert von über 15.000,00 EUR bis einschließlich 55.000,00 EUR
 7. alle übrigen Angelegenheiten, insbesondere Rechtsgeschäfte wie Vergaben, mit einem Vermögenswert von über 300.000,00 EUR bis einschließlich 550.000,00 EUR, für die nicht gem. § 33 Abs. 3 LKO LSA der Kreistag ausschließlich bzw. gem. §§ 51, 52 LKO LSA der Landrat zuständig ist.
- (3) Aufgaben und Besetzung des Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe sowie den dazu ergangenen landesrechtlichen Regelungen.
- (4) Der Rechnungsprüfungs- und der Finanzausschuss bestehen aus 7 Kreistagsmitgliedern.
- (5) Die übrigen Ausschüsse bestehen jeweils aus 7 Kreistagsmitgliedern und drei sachkundigen Einwohnern.
- Der Landrat kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (6) Beschließende Ausschüsse im Sinne des § 36 Abs.1 LKO LSA sind der Kreisausschuss und der Jugendhilfeausschuss.
- (7) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Kreistag zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
- (8) Den beratenden Ausschüssen
- Rechnungsprüfungsausschuss
 - Ausschuss für Bau, Wohnung, Wirtschaft und Verkehr
 - Bildungs- und Kulturausschuss
 - Finanzausschuss
 - Sozial- und Gesundheitsausschuss
 - Umweltausschuss, Landwirtschaft und Forsten
- sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Kreistages vor.
- (9) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das die Vorsitzende zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Kreistagsmitglieder.

§ 7 Landrat

Der Landrat entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des einfachen, mittleren Dienstes und gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 9 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten in vergleichbaren Vergütungsgruppen (X bis Vb) und der Arbeiter mit Ausnahme der Amts- bzw. Fachbereichsleiter

2. über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziff. 4 LKO LSA, deren Vermögenswert die Höhe von 55.000,00 EUR nicht übersteigt
3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 LKO LSA, deren Vermögenswert die Höhe von 30.000,00 EUR nicht übersteigt
4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziff. 13 LKO LSA deren Vermögenswert die Höhe von 5.500,00 EUR nicht übersteigt
5. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziff. 16 LKO LSA deren Vermögenswert die Höhe von 15.000,00 EUR nicht übersteigt
6. alle übrigen Angelegenheiten, insbesondere Rechtsgeschäfte wie Vergaben, deren Vermögenswert die Höhe von 300.000,00 EUR nicht übersteigt.

§ 8 Beigeordnete/r

Der Beigeordnete (allgemeine Vertreter des Landrates) wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Für den Landkreis Jerichower Land ist eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen der ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben in ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie kann an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 10 Behindertenbeauftragte

- (1) Für den Landkreis Jerichower Land ist eine nebenamtliche Behindertenbeauftragte zu bestellen.
- (2) Für ihre Tätigkeit gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.

§ 11 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Kreisangelegenheiten im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 LKO LSA in Betracht.

§ 12 Einwohnerfragestunde

- (1) Jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Fragen sind schriftlich spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung der Vorsitzenden oder dem Landrat zuzuleiten.
- (3) Die Fragen können durch den Fragesteller unter dem Tagesordnungspunkt "Einwohnerfragestunde" gestellt und begründet werden. Eine Zusatzfrage wird zugelassen.
- (4) Die Fragen werden mündlich ohne Beratung beantwortet. Ist der Fragesteller nicht anwesend oder kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung.
- (5) Werden Vorschläge und Anregungen eingebracht, beschließt der Kreistag über deren weitere Behandlung, soweit durch ein Kreistagsmitglied, eine Fraktion oder den Landrat ein entsprechender Beschlussvorschlag eingebracht wird.
- (6) Fragen, Vorschläge und Anregungen können durch die Vorsitzende zurückgewiesen werden, wenn sie nicht Angelegenheiten des Landkreises betreffen.

§ 13 Einwohneranträge

- (1) Einwohneranträge sind im nächsten Kreistag zu behandeln.
Der Einwohnerantrag kann durch die im Antrag benannten Vertreter erläutert werden.
- (2) Wird ein Einwohnerantrag vom Kreistag an Ausschüsse überwiesen, ist den Vertretern des Antrages auch in den Ausschüssen Gelegenheit zur Erläuterung zu geben.

§ 14 Ortsübliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt gegeben. Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Satz 1, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie für 7 Tage in der Kreisverwaltung in Burg, In der Alten Kaserne 4 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der Inhalt der Ersatzbekanntmachung ist hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt bekannt zu geben.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind durch Veröffentlichung in der „Volksstimme - Bürger Rundschau“ und „Volksstimme - Genthiner Rundblick“ bekannt zu machen.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung für den Landkreis Jerichower Land vom 13. September 1994 zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Oktober 2001 außer Kraft.

Burg, 7. April 2005

gez. Lothar Finzelberg
Landrat

gesiegelt

Anlage zu § 3 der Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser

Gemeinden

Biederitz
Gerwisch
Gübs
Hohenwarthe
Königsborn
Körbelitz
Lostau
Möser
Pietzpuhl
Schermen
Woltersdorf

Stadt Burg
Einheitsgemeinde

Gemeinde Elbe-Parey

Einheitsgemeinde

Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

Gemeinden

Brettin
Demsin
Jerichow
Kade
Karow
Klitsche
Nielebock
Redekin
Roßdorf
Schlagenthin
Wulkow
Zabakuck

Verwaltungsgemeinschaft Genthin

Trägergemeinde Genthin

Gemeinden

Gladau
Paplitz
Tuchem

Stadt Gommern

Einheitsgemeinde

Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming

Trägergemeinde Möckern

Gemeinden

Dörnitz
Drewitz
Grabow
Krüssau
Küsel
Magdeburgerforth
Reesdorf
Reesen
Rietzel
Schoppsdorf
Stresow
Theeßen
Tryppelna
Wallwitz
Wüstenjerichow
Zeddenick

Genehmigungsvermerk des Landesverwaltungsamtes vom 22.03.2005
(Aktenzeichen 304.2.1-10020-jl-01)

Auf Ihren Antrag vom 28.02.2005 wird gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) die vom Kreistag des Landkreises Jerichower Land am 23.02.2005 beschlossene Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land genehmigt.

Im Auftrage

gez. Aßmann

2. Amtliche Bekanntmachungen

96

**Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung von
öffentlichen Ausspielungen in Sachsen-Anhalt****Allgemeinverfügung des MI vom 30.03.2005 – 21.21-12251-59.2****I.****Allgemeine Erlaubnis**

Bei der Veranstaltung einer öffentlichen Ausspielung handelt es sich um ein Glücksspiel im Sinne des § 3 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland vom 18.12.2003/ 13.02.2004 (Anlage 1 des Gesetzes vom 18.06.2004, GVBl. LSA S. 326, 328).

Auf Grund § 3 Abs. 3 Satz 2 und § 13 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland in Verbindung mit § 15 des Glücksspielgesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 846) wird die Erlaubnis zur Veranstaltung von öffentlichen Ausspielungen in Sachsen-Anhalt erteilt, sofern bei der Veranstaltung

1. der Veranstalter seinen Sitz oder seine Wohnung in dem Gebiet hat, in dem die Ausspielung veranstaltet wird, und die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes i.d.F. der Bek. vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4144) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.12.2004 (BGBl. I S. 3416), erfüllt,
2. sich die Veranstaltung nicht über das Gebiet des Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstreckt,
3. der Spielplan einen Reinertrag von mindestens 33 ein Drittel v.H. und eine Gewinnsumme von mindestens 25 v.H. der Summe der zu entrichtenden Entgelte vorsieht,
4. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 15.000 Euro nicht übersteigt,
5. der Losverkauf die Dauer von zwei Monaten nicht überschreitet,
6. der Reinertrag zur Verwendung im Land Sachsen-Anhalt vorgesehen ist,

und bei der jeweiligen Veranstaltung die folgenden *Nebenbestimmungen* eingehalten werden:

1. Die Gewinne oder die für Gewinne zu verwendenden Beträge dürfen mit solchen anderer Ausspielungen nicht zum Zwecke einheitlicher Ermittlung und Ausreichung der Gewinne zusammengelegt werden.
2. Der Reinertrag ist ausschließlich, unmittelbar und unverzüglich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
3. Die geplante Ausspielung ist vom Veranstalter der zuständigen Behörde spätestens fünf Werktage vor Beginn anzuzeigen. Die Anzeige kann formlos erfolgen.
4. Mit der Veranstaltung der Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffekt hinausgeht.

II.**Zuständige Behörden**

Zuständige Behörden sind

1. die Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören, für die Veranstaltungen, die sich auf ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks beschränken,
2. die Landkreise für Veranstaltungen, die sich über den Bezirk einer Verwaltungsgemeinschaft oder

einer Gemeinde, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehört, hinaus erstrecken.

Über die auf Grund der Allgemeinen Erlaubnis angezeigten und veranstalteten Ausspielungen erfolgt seitens der zuständigen Erlaubnisbehörde eine Mitteilung an das Finanzamt Magdeburg II.

**III.
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 01.04.2005 in Kraft und mit Ablauf des 31.03.2010 außer Kraft.

Magdeburg, 30.03.2005

Ministerium des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt

Im Auftrag

gez. Prior

3. Sonstige Mitteilungen

97

**Gefechtsübung „ Hessischer Löwe 2005 „ der Panzerbrigade 14, Neustadt, in der Zeit vom
28.04. bis 30.04.2005**

Die Panzerbrigade 14 beabsichtigt, in der Zeit vom 28.04. bis 30.04.2005 eine Truppenübung durchzuführen.

In den Grenzen des Übungsraumes liegen die Stadt Burg und die VGem Möckern-Fläming.

An der Übung nehmen	500	Soldaten teil.
Beteiligte Fahrzeuge:	50	Radfahrzeuge
	50	Kettenfahrzeuge
	1	Luffahrzeuge

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte.

Ersatz für Übungsschäden sind möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen.

Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

Brendel

B Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

2. Amtliche Bekanntmachungen

98

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Hohenwarthe

**Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes
„Beherbergungsbetrieb an der Trogbrücke“,
Gemeinde Hohenwarthe, gem. § 2 Abs.1 BauGB**

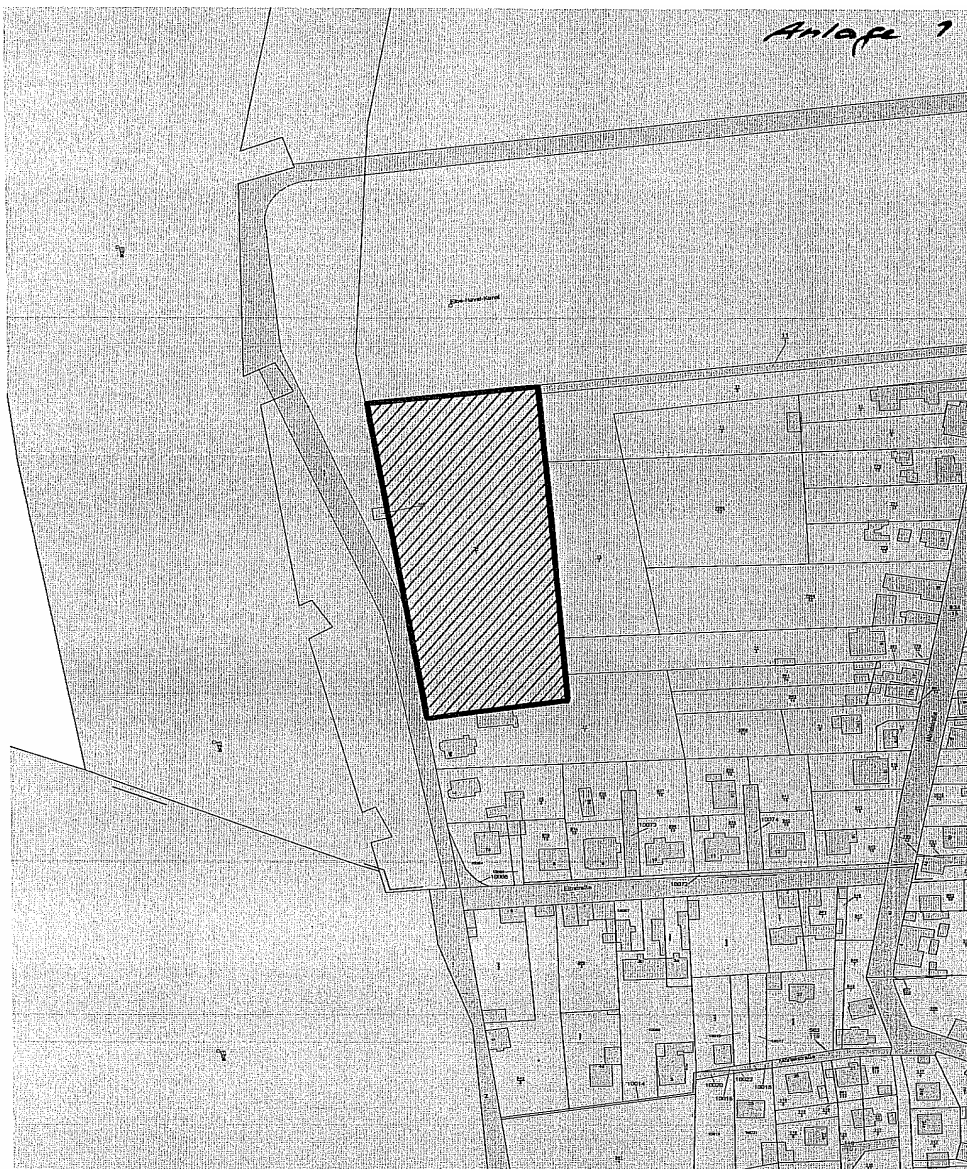
Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe hat in seiner Sitzung am 22.03.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Beherbergungsbetrieb an der Trogbrücke“ beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. (Räumlicher Geltungsbereich siehe Skizze)

Möser, den 04.04.2005

im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin



Bekanntmachung des Beschlusses zur 3. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwarthe, gem. § 1 Abs.8 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe hat in seiner Sitzung am 22.03.2005 die 3. Änderung des am 05.05.1998 vom Regierungspräsidium Magdeburg genehmigten Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Möser, den 04.04.2005

im Auftrag

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

100

**Öffentliche Bekanntmachung
 des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl
 in der Gemeinde Zabakuck
 vom 03. April 2005**

Wahlberechtigte	187
Wähler	82
Ungültige Stimmen	1
Gültige Stimmen	81
Von den gültigen Stimmen entfielen auf:	
Ehrenbrecht, Udo	81
Zum Bürgermeister ist somit gewählt:	
Herr Udo Ehrenbrecht	

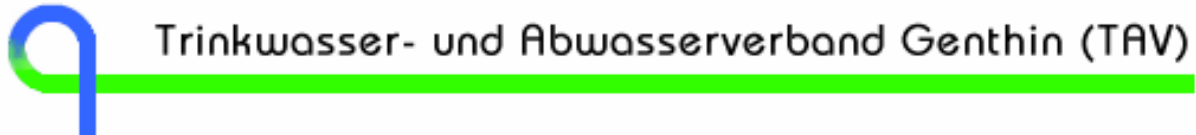
Zabakuck, den 03. April 2005

P. Friesecke
 Gemeindewahlleiter

C Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

101



Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin (TAV)

Zweckverbandssatzung

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **08.03.2005** folgende **Neufassung** der Satzung beschlossen.

§ 1

Name, Sitz, Siegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen **Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin (TAV Genthin)**.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Genthin.
- (3) Der Verband hat ein Dienstsiegel mit der Umschrift Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die in dem Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden und Städte (Mitgliedskommunen). Das Mitgliederverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben übertragen die Mitgliedskommunen ihr Vermögen an Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in das Eigentum des TAV Genthin.
- (2) Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung.

§ 3

Aufgaben und Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und hat keine Absicht, Gewinne zu erzielen.
- (2) Der TAV Genthin hat im Gebiet seiner Mitgliedskommunen folgende Aufgaben:
 1. die Versorgung mit Trinkwasser und Brauchwasser in den im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden, mit Ausnahme der Gemeinden Dörnitz, Drewitz, Gladau, Paplitz, Reesdorf, Tuheim und Wüstenjerichow.
 2. die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Mitgliedsgemeinden gemäß Mitgliederverzeichnis (gesamtes Verbandsgebiet)

Die näheren Einzelheiten werden in der Wasserversorgungssatzung bzw. Abwasserbeseitigungssatzung geregelt.
- (3) Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist nicht Aufgabe des TAV Genthin. Der TAV Genthin ist jedoch berechtigt, für die teilweise Bereitstellung von Löschwasser Sondervereinbarungen mit den Mitgliedskommunen zu treffen.
- (4) Die Beseitigung des Niederschlagswassers gehört nicht zu den Aufgaben des Verbandes, soweit nicht bereits vor Verbandsgründung Mischwasserkanäle gebaut und betrieben wurden. Im Bereich vorhandener Mischwasserkanäle übernimmt der TAV auch das Fortleiten, Fördern und Reinigen des eingeleiteten Niederschlagswassers. Der TAV Genthin ist auch berechtigt, im Auftrag seiner Mitgliedskommunen die Wartung vorhandener Anlagen, die ausschließlich der Beseitigung von Niederschlagswasser dienen, zu übernehmen.
- (5) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem TAV Genthin die ihnen gehörenden Grundstücke einschließlich der öffentlich gewidmeten Grundstücke zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Durchführung der Verbandsaufgabe erforderlich ist und die bisherige Nutzung dadurch nicht behindert wird.

§ 4 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

1. die **Verbandsversammlung**
2. **der Verbandsgeschäftsführer**

§ 5 Bildung der **Verbandsversammlung**

- (1) Die **Verbandsversammlung** besteht aus je einem Vertreter der **Verbandsmitglieder**.
- (2) Die **Vertreter** der **Verbandsversammlung** werden von den kommunalen **Gebietskörperschaften** gewählt und dem **Verband** schriftlich benannt. Sie nehmen jeweils sämtliche **Stimmanteile** nach Absatz (3) wahr.
- (3) Jedes **Verbandsmitglied** hat je angefangene 1.000 Einwohner eine **Stimme**. Die **Stimmenanteile** einer **Mitgliedskommune** dürfen **2/5** der **Gesamtstimmanteile** nicht übersteigen. **Die Stimmen, die 2/5 übersteigen, werden nicht berücksichtigt.** Maßgebend ist die **Einwohnerzahl**, die für die jeweilige **Kommunalwahl** vom **Statistischen Landesamt** festgestellt und veröffentlicht worden ist. Während der **Wahlperiode** tritt keine **Änderung** der **Stimmenzahl** ein.
- (4) Für jeden **Vertreter** ist ein **Stellvertreter** zu bestimmen, der gleichzeitig **Ersatzvertreter** ist.

§ 6 Aufgaben der **Verbandsversammlung**

Die **Verbandsversammlung** beschließt über folgende **Angelegenheiten**:

1. Die **Wahl des Vorsitzenden der **Verbandsversammlung**** und seines **Stellvertreters**.
2. Die **Wahl der Mitglieder des **Beirates**** und deren **Stellvertreter**.
3. **Erlass, Änderung und Aufhebung der **Zweckverbandssatzung**.**
4. **Erlass, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von **Satzungen und Geschäftsordnungen**.**
5. **Den **Wirtschaftsplan**. Die **Zustimmung** zu über- und außerplanmäßigen **Ausgaben**.**
6. **Die **Entgegennahme der Jahresrechnung** und die **Entlastung des **Verbandsgeschäftsführers****.**
7. **Die **Verfügung über **Verbandsvermögen**** bei einer **Wertgrenze** von über 5.000 Euro, **Veräußerungen** oder **Belastung** von **Grundstücken**, über **Grundsätze** von **Schenkungen** und **Darlehen** des **Verbandes**, soweit es sich nicht um **Geschäfte** der **laufenden Verwaltung** handelt.**
8. **Die **Aufnahme** und das **Ausscheiden** von **Mitgliedern** sowie die **Auflösung** des **Verbandes**;**
9. **Die **Aufnahme** von **Krediten**, **Übernahme** von **Bürgschaften**, **Abschluss** von **Gewährverträgen**, **Bestellung** sonstiger **Sicherheiten** sowie **wirtschaftlich gleich** zu **achtender** **Rechtsgeschäfte**.**
10. **Die **Mitgliedschaft** in **kommunalen Verbänden** und **sonstigen Vereinigungen**.**
11. **Die **Richtlinien**, nach denen die **Verwaltung** geführt werden soll.**
12. **Die **Einstellung** des **Verbandsgeschäftsführers** und **sonstiger leitender Mitarbeiter** ab **Entgeltgruppe 13** des **Tarifvertrages** für **Versorgungsbetriebe (TV-V)** **aufwärts** sowie die **Grundsätze** für **Personalentscheidungen**.**

§ 7 Sitzungen und **Beschlussfähigkeit** der **Verbandsversammlung**

- (1) Der **Vorsitzende** der **Verbandsversammlung** lädt die **Mitglieder** der **Verbandsversammlung** unter **Mitteilung** der **Tagesordnung** **im Einvernehmen mit dem **Verbandsgeschäftsführer**** ein. Die **Ladungsfrist** beträgt **14 Tage**. Für **Eilfälle** kann eine **kürzere Ladungsfrist** vorgesehen werden. Auf die **Abkürzung** der **Frist** ist in der **Ladung** hinzuweisen. Die **Verbandsversammlung** ist mindestens einmal im **Jahr einzuberufen**. Die **Verbandsversammlung** ist einzuberufen, wenn ein **Viertel** aller **Mitglieder** dies verlangt.
- (2) Die **Sitzungen** der **Verbandsversammlung** sind grundsätzlich **öffentlich**. Davon **ausgenommen** sind die **Behandlung** von **Personalangelegenheiten** und für **einzelne Angelegenheiten**, für die auf **Antrag** durch **Beschluss** der **Verbandsversammlung** die **Nichtöffentlichkeit** angeordnet wird.
- (3) **Tagesordnung**, **Zeit** und **Ort** der **Sitzung** sind öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Die **Verbandsversammlung** ist **beschlussfähig**, wenn nach **ordnungsgemäßer Einberufung** mehr als die **Hälfte der **Verbandsmitglieder** und mehr als die **Hälfte der **satzungsmäßigen Stimmen**** vertreten sind.**

- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

§ 8

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Es wird offen abgestimmt. In Einzelfällen kann auf Antrag mit Mehrheit beschlossen werden, dass geheim abgestimmt wird. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Einer Mehrheit von 2/3 der **satzungsmäßigen Stimmen und der Mehrheit der Verbandsmitglieder** bedürfen folgende Beschlüsse:
- **Änderungen, die den Mitgliederbestand des Verbandes betreffen (Beitritt eines weiteren Verbandsmitglieds, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitglieds)**
 - **Auflösung des Verbandes**
- (3) Wahlen werden geheim mit dem Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende **der Verbandsversammlung** zu ziehen hat.

§ 9

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Sitzung
 2. die Namen der Teilnehmer
 3. die Tagesordnung
 4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und
 5. das Ergebnis der Abstimmungen.
- Die Mitglieder der Verbandsversammlung können verlangen, dass ihre Erklärungen festgehalten werden.
Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden **der Verbandsversammlung** und vom Protokollführer unterzeichnet werden.
- (2) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.
- (3) Jede Mitgliedskommune erhält eine Kopie der Niederschrift.

§ 10

Amtszeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird für die Dauer der Kommunalwahlperiode bestellt.
- (2) Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben der **Beirat** und der **Vorsitzende der Verbandsversammlung** bis zur Wahl der neuen Versammlung im Amt.

§ 11

Bildung eines Beirates

- (1) **Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie aus weiteren 6 Mitgliedern.**
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte in der ersten Sitzung zu Beginn einer jeden Kommunalwahlperiode die Mitglieder des **Beirates**. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.

§ 12

Aufgaben des Beirates

- (1) **Der Beirat unterstützt den Verbandsgeschäftsführer bei der Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung.**
- (2) Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.

§ 13

Sitzungen und Beschlussfassung des Beirates

- (1) Der **Vorsitzende der Verbandsversammlung** beruft **die Mitglieder des Beirates im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer ein.**
- (2) Die Sitzungen des **Beirates** sind öffentlich. Für die Einberufung des **Beirates** gelten § 7 Abs. (1) und § 7 Abs. (3) der Zweckverbandssatzung sinngemäß.
Jedes **Beiratsmitglied** hat eine Stimme. Der **Beirat** fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Für die Beschlussfähigkeit und die Niederschrift gelten die §§ 7 und 9 der Zweckverbandssatzung sinngemäß.

§ 14

Amtszeit des Beirates

- (1) Der **Beirat** wird für die Dauer der Kommunalwahlperiode **gewählt.**
- (2) Scheidet ein **Beiratsmitglied** vor Ablauf der Wahlperiode aus, muss für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durch die Verbandsversammlung erfolgen.

§ 15

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt **aus ihrer Mitte** den **Vorsitzenden der Verbandsversammlung** und einen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit.

§ 16

Aufgaben des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Beirates.
- (2) Der **Vorsitzende der Verbandsversammlung** hat die Vorbereitung und die Durchführung der **Sitzungen** der Verbandsversammlung und des **Beirates** in Zusammenarbeit mit dem **Verbandsgeschäftsführer** zu gewährleisten.

§ 17

Amtszeit des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Der **Vorsitzende der Verbandsversammlung** wird für die Dauer der Kommunalwahlperiode von der Verbandsversammlung gewählt.
Er bleibt bis zur Wahl des neuen **Vorsitzenden** im Amt.

§ 18

Verbandsgeschäftsführer

- (1) **Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband.** Er ist **hauptberuflich** tätig. Er ist Bediensteter des Verbandes.
- (2) **Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von sieben Jahren gewählt; eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.**

- (3) Der **Verbands**geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Er ist verpflichtet, der Verbandsversammlung auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Sätze 2 und 3 gelten auch für Sitzungen des **Beirates**.
- (4) Im Falle der Verhinderung des **Verbands**geschäftsführers nimmt der **Prokurist** alle Aufgaben der Geschäftsführers wahr.

§ 19

Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

Er leitet die Verwaltung des Verbandes. Er erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten die ihm durch Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.

§ 20

Satzungen, Beiträge und Gebühren

- (1) Der Verband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben nach § 3 erforderlichen Satzungen.
- (2) Der Verband erhebt zur Deckung seiner Ausgaben Beiträge und Gebühren und erlässt dafür Beitrags- und Gebührensatzungen.

§ 21

Verbandsumlage

- (1) Soweit die Ausgaben des Verbandes durch Beiträge und Gebühren nicht gedeckt werden können, ist von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage zu erheben.
- (2) Die Umlage wird, **entsprechend der Aufgabenübertragung nach § 3, differenziert erhoben**. Die Umlage wird nach den Ansätzen des für das jeweilige Wirtschaftsjahr aufgestellten Wirtschaftsplanes des TAV Genthin in der Weise festgestellt, dass das Einnahme-Soll (ohne Ansatz der Umlage) dem Ausgabe-Soll gegenübergestellt wird. Der so entstehende Fehlbetrag wird nach der Anzahl der Einwohner für jedes Mitglied im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl auf die Verbandsmitglieder verteilt und für das jeweilige Wirtschaftsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt. Er ist im Wirtschaftsplan zu veranschlagen. Maßgebend für die anrechenbare Einwohnerzahl ist die Einwohnerzahl der letzten Stichtagserhebung.

§ 22

Auflösung des Verbandes und Änderung der Verbandsaufgabe

- (1) Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist.
- (2) Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Die Auflösung ist vom Verband unter Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekannt zu machen. Der TAV Genthin gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.
- (4) Das Vermögen und die Schulden werden auf die Verbandsmitglieder entsprechend dem Verteilungsschlüssel der Verbandsumlage verteilt.
- (5) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Dienstverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben, werden nach dem Verhältnis der Verbandsumlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 23

Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft im TAV Genthin kann nur durch Kündigung erfolgen. Es muss ein wichtiger Grund vorliegen. Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer

dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Mitglieds als auch des TAV Genthin die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist.

- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr.
- (3) Das ausscheidende Mitglied übernimmt rückwirkend ab Beginn der Mitgliedschaft alle finanziellen Verpflichtungen auf der Grundlage einer Entflechtungsbilanz. Darin sind neben dem Sachzeitwert des unmittelbar ausgliedernden Vermögens auch sonstige wirtschaftliche Nachteile des Verbandes zu ermitteln und auszugleichen.

§ 24

Aufbewahrung der Verbandsunterlagen, Einsicht

- (1) Nach Beendigung der Abwicklung werden die Bücher und Schriften des aufgelösten Verbandes bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.
- (2) Die Verbandsmitglieder und ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, bis zu 10 Jahren nach der Auflösung des Verbandes diese Unterlagen einzusehen.

§ 25

Aufsicht, Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist der Landkreis.

Für die örtliche Prüfung des Verbandes ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises zuständig.

§ 26

Ehrenamtliche Tätigkeit

Der **Vorsitzende der Verbandsversammlung** und die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie die Mitglieder des **Beirates** sind ehrenamtlich tätig. Für die Durchführung der ehrenamtlichen Tätigkeit gelten die kommunalrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt über die ehrenamtliche Tätigkeit sinngemäß.

§ 27

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen können angemessene Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe einer Satzung gewährt werden.
- (2) Die Ansprüche auf diese Bezüge sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 28

Schlussbestimmung

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die allgemeinen kommunalrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt für Gemeinden in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

§ 29

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen werden im Amtsblatt des Landkreises bekannt gemacht.
- (2) Aus dem Wirtschaftsplan sind die Hauptkennziffern des Erfolgsplans, des Vermögensplans und des Stellenplans sowie die Genehmigung der Kommunalaufsicht im Amtsblatt des Landkreises bekannt zu machen. Für die komplette Fassung des Wirtschaftsplanes ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt sieben Tage.

- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen und andere Anlagen als Bestandteile von Satzungen und anderen gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen zu veröffentlichen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung nach Abs. (1) hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.
- (4) Bekanntmachungen gemäß § 7 (3) der Zweckverbandssatzung und sonstige Bekanntmachungen werden in der Tagespresse „Volksstimme – Genthiner Rundblick“ und „Volksstimme – Bürger Rundschau“ veröffentlicht.

§ 30 Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Zweckverbandssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Zweckverbandssatzung in der Fassung vom 30.03.2004 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Genthin, den 29.03.2005

gez. Bernicke
Verbandsvorsitzender

gesiegelt

Anlage zum § 2 Abs. (1) der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 08.03.2005

Mitgliederverzeichnis

Ifd. Nr.	Mitgliedsgemeinde
----------	-------------------

	Brettin
	Demsin
	Dörnitz
	Drewitz
	Elbe – Parey
	Genthin
	Gladau
	Jerichow
	Kade
	Karow
	Klitsche
	Magdeburgerforth
	Nielebock
	Paplitz
	Reesdorf
	Redekin
	Roßdorf
	Schlagenthin
	Schopsdorf
	Tuheim
	Wüstenjerichow
	Wulkow
	Zabakuck

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Genthin

hier: Neufassung vom 8. März 2005

Genehmigung

Die Genehmigung der am 8. März 2005 von der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Genthin beschlossenen und hier mit Schreiben vom 10. März 2005 vorgelegten Neufassung der Verbandsatzung wird mit Ausnahme des § 10 Abs. 3 erteilt.

Begründung:

Aufgrund der Neuordnung des Rechts der kommunalen Zusammenarbeit ist es notwendig, bestehende Verbandssatzungen der Zweckverbände an die neue Rechtslage anzupassen. Die Verbände müssen Regelungen, die dem künftigen Recht widersprechen, gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 Gesetz zur Neuordnung der kommunalen Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) innerhalb von 2 Jahren nach In-Kraft-Treten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit an die neue Rechtslage anpassen.

Der Trink- und Abwasserverband Genthin hat deshalb am 8. März 2005 die Neufassung der Verbandssatzung beschlossen und hier mit Schreiben vom 10. März 2005 am 11. März 2005 zur Genehmigung vorgelegt.

Kommunalaufsichtsbehörde für den Trink- und Abwasserverband Genthin ist gemäß § 17 Abs. 1 GKG LSA der Landkreis Jerichower Land. Der Landkreis Jerichower Land ist insoweit zuständig für die Erteilung der Genehmigung.

1. Die Genehmigung wurde mit Ausnahme des § 10 Abs. 3 erteilt.
Im § 10 Abs. 3 ist geregelt, dass der Vorsitzende der Verbandsversammlung die neue Verbandsversammlung zur konstituierenden Sitzung einberuft.

Gemäß § 51 Abs. 1 GO LSA tritt der Gemeinderat spätestens einen Monat nach erfolgter Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Bürgermeister.

Gemäß § 16 Abs. 1 GKG LSA gelten, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt, für den Zweckverband die Vorschriften für Gemeinden sinngemäß. Dabei treten als Organe des Zweckverbandes an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung und an die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters der Verbandsgeschäftsführer. An die Stelle der Mitglieder des Gemeinderates treten die Vertreter der Verbandsmitglieder, an die Stelle des Vorsitzenden des Gemeinderates tritt der Vorsitzende der Verbandsversammlung.

Die Verbandsversammlung wird somit vom Verbandsgeschäftsführer und nicht vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur konstituierenden Sitzung einberufen.

Der § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung war deshalb von der Genehmigung auszunehmen.

Da gesetzlich geregelt ist, dass der Verbandsgeschäftsführer zur konstituierenden Sitzung einlädt, ist eine Aufnahme in die Verbandssatzung auch entbehrlich.

2. Im § 16 Abs. 1 ist geregelt, dass der Vorsitzende der Verbandsversammlung Vorsitzender des Verbandsausschusses sein soll.

Hierbei handelt es sich offensichtlich um einen Fehler redaktioneller Art. Bei der Neufassung der Verbandssatzung wurde vergessen, den Verbandsausschuss, den es nach der neuen Satzung nicht mehr gibt, in Beirat zu ändern.

Vor der Ausfertigung der Verbandssatzung bitte ich die entsprechende Korrektur vorzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, in 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Burg, den 16. März 2005

Im Auftrag

gez. Berkling

D Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

102

Regionale Planungsgemeinschaft
Magdeburg
Der Verbandsvorsitzende

Hinweisveröffentlichung

Am: 26.05.2005 um: 10:30 Uhr

im Landkreis Bördekreis
Triftstraße 9 - 10
in 39387 Oschersleben
Haus 2, Sitzungssaal III (beim Landrat)

findet die nächste Sitzung des Regionalausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg statt. Die Sitzungsbekanntmachung einschließlich der Tagesordnung wird im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Nr. 5 am: 13.05.2005

veröffentlicht.

Das Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt ist zu beziehen bei Frau Kittelmann (Telefon-Nr. 0345/514-1175) Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle.

Magdeburg, den 01.04.2005

gez. Dr. Lutz Trümper
Verbandsvorsitzender

103

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Avacon AG
Schillerstrasse 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

110-kV-Freileitung Genthin - Stendal

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Genthin	12,13,15
Nielebock	1,6,9
Ferchland	4,5,6,7

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
 Referat 106
 An der Fliederwegkaserne 13
 06130 Halle (Saale)

vom 11.04.2005 bis zum 09.05.2005 im Raum 319 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 sind möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, An der Fliederwegkaserne 13, 06130 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Fröhlich

Landkreis: **Jerichower Land**
 Verfahrensnummer: **JL 1/0315/04**

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Karow gemäß § 64 in Verbindung mit §§ 54 und 55 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Teilnehmer am Verfahren ist der Eigentümer des zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücks sowie der Inhaber von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstück.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse durch Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum unterliegt folgendes Flurstück:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Karow	15	120/2

sowie die auf dem genannten Flurstück auf der Grundlage von Rechtsvorschriften errichteten Gebäude und die dazugehörigen Anlagen.

Das Verfahrensgebiet ist auf der dem Beschluss beiliegenden Karte umrandet.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf einem berechtigten Antrag von Teilnehmern zur Verfahrensdurchführung gemäß §§ 53 I, III, 64 LwAnpG.

Durch den Beschluss zur Einleitung des freiwilligen Landtausches mit der Bestimmung und der Begrenzung des Verfahrensgebietes werden die Voraussetzungen geschaffen, dass

- im Zusammenwirken mit den Verfahrensbeteiligten die Einheit von Grund- und Gebäude- sowie Anlagen-eigentum möglichst rasch wieder hergestellt wird und dass
- mit den und zugunsten der Verfahrensbeteiligten abschließend Festlegungen vorgenommen werden, die planerisch und liegenschaftsrechtlich sinnvoll und zweckmäßig sind und in grundbuchlicher und kataster-technischer Hinsicht umgesetzt werden können und dass
- einvernehmlich im Tauschplan verbindliche und bestandskräftige Regelungen zu den jeweiligen Abfindungsansprüchen getroffen werden.

Der Zustimmungsvorbehalt wird zum Schutz des Inhabers von Gebäudeeigentum vor lastenfreiem Erwerb des Grundstückes durch einen gutgläubigen Dritten angeordnet und ist für die Durchführung des Verfahrens unabdingbar.

Die Zustimmung zu einer Verfügung wird erteilt, wenn die Verfahrensdurchführung nicht beeinträchtigt wird.

III Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131

39281 Burg

Redaktion:

Kreistagsbüro

Telefon: 03921 949-1701

Telefax: 03921 949-1099

Internet: www.lkj.de

E-Mail: Kreistagsbuero@lkj.de

Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats

Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet unter www.lkj.de Kreisverwaltung > Amtsblätter 2005 oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung ist ein Versand möglich.